

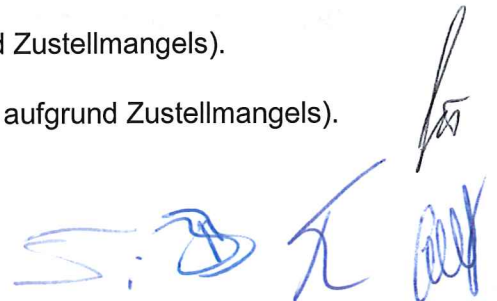
PROTOKOLL

über die am Donnerstag, dem 03.03.2022, im Hotel „Das Steinberger“ stattgefundene Gemeinderatssitzung.
Beginn: 18.30 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 05.10.2021 (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels) sowie Genehmigung des Protokolls über die am 13.12.2021 stattgefundene Gemeinderatssitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Berichte der Gemeinderäte zuständig für Bildung, Vereins- und Sozialfragen, Jugend, Frauen, Umwelt, Generationen und Gesundheit.
4. Bericht über die vom Prüfungsausschuss am 16.12.2021 und 01.02.2022 durchgeführten Kassenprüfungen.
5. Beschluss des Nachtragsvoranschlages 2021 (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
6. Voranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan und Beschlüssen zum Voranschlag (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
7. Beschlussfassung über die „Altlenzbacher Impflotterie“ (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
8. Gewährung eines Heizkostenzuschusses der Marktgemeinde Altlenzbach für sozial bedürftige BürgerInnen (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
9. Beschlussfassung einer Subvention für den ASBÖ Altlenzbach – Anschaffung eines neuen Rettungstransportfahrzeuges (RTW) (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
10. Abänderung der Verordnung über Gastgärten (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
11. Abänderung der Stellplatzausgleichsabgabenverordnung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
12. Abänderung der Spielplatzausgleichsabgabenverordnung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
13. Abänderung der Wasserabgabenordnung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
14. Abänderung der Kanalabgabenordnung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
15. Abänderung der Friedhofsgebührenordnung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
16. Abänderung der Hundeabgabe (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
17. Abänderung der Aufschließungsabgabe (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).



18. Abänderung der Kostenersätze der Marktgemeinde Altenglach (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
19. Abänderung der Kindergartenbeiträge (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
20. Abänderung der Eintrittspreise des Freibades Altenglach (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
21. Aufhebung der Verordnung „Verbrennen von biogenen Material“ (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
22. Aufhebung der Verordnung „über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen“ (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
23. Aufhebung der Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden.
24. Beschluss über eine Interessensbekundung zur Teilnahme am Projekt „Community Nurse“ (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
25. Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Altenglach.
26. Beschluss zur Übernahme der Personalkostenförderung des Landes NÖ für die „Schulische Nachmittagsbetreuung“ in der Volksschule Altenglach (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
27. Beschluss über die grundbücherliche Durchführung von Teilungsplänen im Ortsteil Manzing und Steinhäusl (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
28. Vergabe von neuen Straßennamen für die Hausnummernumstellung und weiteren Beschlüssen zur Umstellung (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
29. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Brücke in Innerfurth (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
30. Beschluss über die Errichtung eines Buswartehäuschens (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).
31. Rechnungsabschluss 2021.
32. Beschluss über einen Teilungsplan in der Salzburger Straße und die Eingliederung in das öffentliche Gut.
33. Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Verbreiterungen, Zu- und Abfahrten, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße B 19 von km 1,700 bis km 1,850 im Ortsbereich von Nest).
34. Beschluss der Auftragsvergabe für die Erstellung eines Leitungskatasters.
35. Beschluss über die Brandschutzordnungen in der Volksschule und in den Kindergärten.
36. Beitritt zur Genossenschaft „Energiegemeinschaft“.

Nicht öffentlich



37. Beschlussfassung über Wirtschaftsförderungen (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).

38. Personalangelegenheiten (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels).

Anwesend:

- 1) Vizebürgermeister Daniel Kosak
- 2) Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont de St. Quentin
- 3) Geschf. Gemeinderat Anita Fisselberger
- 4) Geschf. Gemeinderat Fabian Kraushofer
- 5) Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer
- 6) Geschf. Gemeinderätin Anita Zinner
- 7) Gemeinderätin Elfrieda Buchberger
- 8) Gemeinderat Markus Dürer
- 9) Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy
- 10) Gemeinderätin Erika Lihotzky
- 11) Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner
- 12) Gemeinderat Robert Moser
- 13) Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
- 14) Gemeinderat Johann Steinberger
- 15) Gemeinderat Christian Widmann

Entschuldigt:

- 16) Bürgermeister Michael Göschelbauer
- 17) Gemeinderat Christoph Alker
- 18) Gemeinderätin Regina Gesswagner
- 19) Gemeinderat Ing. Christian Hartl
- 20) Gemeinderätin Sabine Kellner
- 21) Gemeinderat Georg Repa

Vorsitzender: Vizebürgermeister Daniel Kosak

Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmölz

Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 15 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

PUNKT 1

Gegen das Protokoll über die am 05.10.2021 (Beschlusswiederholung aufgrund Zustellmangels) wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: einstimmig

Gegen das Protokoll über die am 13.12.2021 stattgefundene Gemeinderatssitzung wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Bemerkt wird, dass GR Mag. Dr. Singer angibt, dass er das Protokoll der Sitzung vom 13.12.2021 nicht erhalten hat.

PUNKT 2

In Vertretung des Bürgermeisters berichtet der Vorsitzende über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

- derzeit gibt es die höchste Anzahl an Coronafällen in Alt Lengbach seit Beginn der Pandemie
- 11.3.2022 von 10 bis 13 Uhr ist der Impfbus wieder am Parkplatz bei der Bäckerei Simhofer
- am 1. März 2022 wurde die Hausnummernreform durchgeführt
- in Kürze soll wieder die Arbeitsgruppe zum Gemeindezentrum einberufen werden

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 3

Der Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP), berichtet über die Tätigkeit als Bildungsgemeinderat:

- Beim Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es derzeit viele Coronafälle. Trotzdem gibt es die Anstrengung, dass der Betrieb aufrechterhalten bleibt.
- Auch heuer wird wieder eine Ferienbetreuung für Schul- und Kindergartenkinder durchgeführt werden.

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Gemeinderat Christian Widmann (ÖVP), über die Tätigkeit als Jugendgemeinderat:

- Alt Lengbach wurde wieder als Jugendpartnergemeinde angemeldet

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer (ÖVP), über die Tätigkeit als Umweltgemeinderätin:

- Am 25.2.2022 fand auf der Kollerwiese ein Heckentag statt.
- Nächste Veranstaltung soll der Müllsammeltag am 2.4.2022 sein.

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Geschf. Gemeinderätin Anita Fisselberger (SPÖ), über die Tätigkeit als Frauengemeinderätin:

- Einladung an alle zum Frauenfrühstück am 8.3.2022 Gasthof Koberger oder Hotel „Das Steinberger“

Diese Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Berichte wurden nicht getätigt.

PUNKT 4

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet die Stellvertreterin des Obmannes des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy (ÖVP), über die am 16.12.2021 und 01.02.2022 durchgeführten Gebarungsprüfungen. Die Prüfung am 01.02.2022 beinhaltete in erster Linie den Rechnungsabschluss 2021. Sie führt dabei aus, dass die Vermögensgüter und alle sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß vorgefunden worden seien und, dass auch die Überprüfung der Bankkonten keine Beanstandungen ergeben haben.



Die gesamte Gebarung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt worden (lt. schriftlichem Bericht).

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 5

Beschlusswiederholung Nachtragsvoranschlag 2021: Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden nicht abgegeben. Änderungen zum beschlossenen Voranschlag 2021 ergeben sich vor allem durch die im Jahr 2021 abgewickelten Verkäufe von Grundstücken in Nest, erhaltenen Förderungen (KIP), Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen sowie auch durch die Ankäufe von E-Fahrzeugen und den Errichtungskosten des Freizeitparks Kollerwiese.

Sodann beschließt der Gemeinderat nach Diskussion den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 mit € 6.374.900,- (statt € 6.812.300,-) Erträge im Ergebnishaushalt und mit 6.613.900 (statt € 7.475.700,-) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, somit ergibt sich ein negatives Nettoergebnis von € 239.000,- Dieses negative Nettoergebnis soll, wie im 1. Nachtragsvoranschlag ausgewiesen, durch die Auflösung der nicht finanzwirksamen Eröffnungsbilanz-Rücklage ausgeglichen werden.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Weiters wird folgendes beschlossen:

1. Die operative Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 6.250.600,- (statt € 6.688.000,-) sowie Auszahlungen in der Höhe von € 5.580.900,- (statt € 6.438.700,-). Die investive Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 610.300,- (statt € 439.900,-) sowie Auszahlungen in der Höhe von € 1.394.600,- (statt € 1.439.200,-). Die Finanzierungstätigkeit mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 815.200,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 249.400,- (statt € 469.900,-). Die genannten Summen ergeben einen positiven Saldo – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 451.200,- (statt einem negativen Saldo in der Höhe von € 404.700,-).

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

2. Vorbericht zum Voranschlag.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

3. Haushaltspotenzial.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

4. Investitionsnachweis inkl. Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

5. Dienstpostenplan laut Beilage zum Nachtragsvoranschlag 2021.

Abstimmung: einstimmig

6. Zusätzlich zu den Beilagen hat der Gemeinderat einen Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen € 5.885.900,- (zum Buchwert 31.12.2021) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen (Leasingstand € 0,-), zu fassen.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 6

Beschlusswiederholung Voranschlag 2022: Stellungnahmen gemäß NÖ Gemeindeordnung wurden nicht abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2022 mit € 6.277.400,- Erträge im Ergebnishaushalt und mit € 6.536.300,- Aufwendungen im Ergebnishaushalt, somit ergibt sich ein negatives Nettoergebnis von € 258.900,-. Dieses negative Nettoergebnis soll, wie im Voranschlag 2022 ausgewiesen, durch die Auflösung der nicht finanzwirksamen Eröffnungsbilanz-Rücklage ausgeglichen werden. Das negative Nettoergebnis besteht hauptsächlich aufgrund von Zuweisungen an die investive Gebarung (einmalige Projekte) und hohen Abschreibungsposten bei Gebäuden und Bauten.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Weiters wird folgendes beschlossen:

1. Die operative Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 6.159.800,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 5.488.300,-.
Die investive Gebarung mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 769.800,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 1.162.900,-.
Die Finanzierungstätigkeit mit einer Summe der Einzahlungen in der Höhe von € 200,- sowie Auszahlungen in der Höhe von € 523.700,-.
Die genannten Summen ergeben einen negativen Saldo – Ergebnis des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 245.100,-.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

2. Vorbericht zum Voranschlag.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

4. Haushaltspotenzial.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

5. Investitionsnachweis inkl. Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)

1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

6. Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag 2022.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)

7. Zusätzlich zu den Beilagen hat der Gemeinderat einen Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen (€ 5.361.500 zum Buchwert 31.12.2022) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen (Leasingstand € 0,-), zu fassen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (Mag. Luftensteiner)

1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

8. Auf der Basis des Ansuchens des Vereines Bücher- und Medienzentrum Altenglach vom 30.9.2021 wird für das Jahr 2022 die Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von € 8.500,- (Empfehlung des Vereinsausschusses € 8.500,-) für den Betrieb des Bücher- und Medienzentrums Altenglach fixiert.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

9. Auf Basis des Ansuchens des Sportvereines Altenglach-Laabental vom 05.10.2021 wird für das Jahr 2022 für die Jugendarbeit die Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von € 15.000,- (Basisubvention) und eine Sondersubvention in der Höhe von € 2.000,- auf Empfehlung des Vereinsausschusses fixiert.

Abstimmung: einstimmig

Es wird erwähnt, dass die Basis-Subvention für die Freiwillige Feuerwehr Altenglach (€ 15.000,-) unverändert bleibt.

PUNKT 7

Um die Impfquote in Altenglach zu steigern und unentschlossenen einen Anreiz zu bieten, beschließt der Gemeinderat das nachstehende Konzept und die Rahmenbedingungen für die „Altenglacher Impflotterie“:

Konzept und Rahmenbedingungen

Wer kann an der Impflotterie teilnehmen?

Teilnehmen können alle Altenglacher:innen, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Aktiver Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Altenglach zum Stichtag 22. Dezember 2021
- Vollständige Immunisierung mit gültigem Impfbzertifikat zum Stichtag 22. Dezember 2021 ODER Erstimpfung ab dem 01. Oktober 2021

Wie kann man an der Impflotterie teilnehmen?

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Altllengbach kann das Teilnahmeformular abgeholt bzw. direkt befüllt werden. Das ausgefüllte Teilnahmeformular muss mit einer Kopie des entsprechenden Impfbzertifikats an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach übermiltelt werden. Die Einsendung kann auf folgende Arten gemacht werden:

- Per Post an Marktgemeinde Altllengbach, Altllengbach 93, 3033 Altllengbach
- Per Mail an gemeinde@altllengbach.at
- Per Fax an 02774/2269-17
- Über das allgemeine Kontaktformular auf der Homepage der Marktgemeinde Altllengbach
- Persönliche Abgabe am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach
- Einwurf in den Amtsbziefkasten im Foyer des Gemeindeamts der Marktgemeinde Altllengbach

Wann ist der Einsendeschluss?

Berücksichtigt werden alle Einsendungen, welche bis einschließlich 22. Dezember 2021, 24:00 Uhr einlangen. Die Tage des Postlaufs werden hierbei nicht berücksichtigt, wodurch das Datum des Einlangens am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach und nicht das Datum der Aufgabe am Postamt gezählt wird.

Wann erfolgt die Verlosung?

Die Verlosung der Preise erfolgt am 24. Dezember 2021. Nach der Verlosung erhalten alle Gewinner:innen eine Benachrichtigung, ob sie etwas gewonnen haben und wenn ja welchen Preis sie gewonnen haben.

Wie kommt man zu seinem Preis?

Die gewonnenen Preise können während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Altllengbach abgeholt werden. Bei der Abholung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises erforderlich. Sollten Gewinner:innen erst eine Impfung erhalten haben, so kann der gewonnen Preis erst dann abgeholt werden, wenn die zweite Impfung/Vollimmunisierung erlangt wurde. Die Abholung der Preise ist bis spätestens 31. Jänner 2022 möglich.

Was passiert mit den gesammelten Daten?

Mit der Einsendung des Teilnahmeformulars stimmen die betroffenen Personen der Verwendung ihrer Daten zu. Die bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich für die Teilnahme an der Verlosung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Nach der Verlosung bzw. bei den Gewinnern nach der Abholung der Preise werden alle Formulare und Impfbzertifikate vernichtet, wodurch keine Daten gespeichert werden.

Mit der Einsendung des Teilnahmeformulars stimmen die betroffenen Personen zu, dass ihre Namen im Rahmen der Verlosung veröffentlicht werden. Die Verlosung erfolgt entweder über einen Livestream im Internet oder über eine Videoaufnahme, welche im Internet veröffentlicht wird.

Was gibt es für Preise zu gewinnen?

Folgende Preise werden unter allen Teilnehmer:innen verlost, wobei nur jeweils ein Preis gewonnen werden kann:

- 1x Geldpreis in Höhe von € 5.000,-
- 1x Geldpreis in Höhe von € 3.000,-
- 1x Geldpreis in Höhe von € 2.000,-
- 1x Motorkettensäge der Marke Stihl
- 1x E-Roller

- 1x Laptop
- 1x I-Phone
- 1x Hochbeet der Firma Holzbau Sulzer
- 1x Fernseher der Firma Elektro Wallner
- Steinberger Platte für 10 Personen
- 1x Gutschein des Hotel Lengbachhof
- 1x Gutschein des Gasthaus Kirchenwirt – Sylvia Koberger
- 1x Gutschein des Café Viteck
- 1x Ritterplatte für fünf Personen von der Schulz Hütt'n
- 1x Gutschein von Creativ Laden Rauch – Christine Sassmann
- 3x Saisonkarten für das Freibad Altlenzbach

Zusätzlich erhalten die ersten 100 Teilnehmer:innen einen „Altlenzbacher Gutschein“ im Wert von jeweils € 10,00.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 8

Es wird beschlossen, für sozial bedürftige BürgerInnen der Marktgemeinde Altlenzbach einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,- für die Heizperiode 2021/22 zu gewähren.

Einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Altlenzbach haben Personen, die einen Heizkostenzuschuss vom Land Niederösterreich erhalten.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 9

Es wird beschlossen, dem ASBÖ Landesverband Niederösterreich eine Subvention für den neuen Rettungstransportwagen (RTW) in der Höhe von € 22.500,- bei Standortzusicherung für den ASBÖ Altlenzbach zu gewähren (Standortzusicherung wurde vom ASBÖ Landesverband bereits übermittelt).

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 10

Der Bürgermeister beschließt die Verordnung über die Gastgärten wie folgt neu:

*„Der Bürgermeister der Marktgemeinde Altlenzbach hat
am 3. März 2022 folgende*

Verordnung über die Betriebszeitenregelung in Gastgärten nach der Gewerbeordnung 1994

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altlenzbach
beschlossen:*

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Altllengbach verordnet gemäß § 113 Abs 3 Gewerbeordnung 1994, in der derzeit geltenden Fassung für die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet Altllengbach folgende Betriebszeitenregelung:

Gastgärten dürfen im Gemeindegebiet von Altllengbach
im Zeitraum von 01.05. bis 30.09.
von 06.00 - 24.00 Uhr
betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 11

Bezüglich der Stellplatz-Ausgleichsabgabe beschließt der Gemeinderat folgende geänderte Verordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat auf Grund des § 41, NÖ Bauordnung 2014, folgende Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschlossen:

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe **in der Höhe von € 1.800,-- pro Stellplatz** zu entrichten.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 12

Bezüglich der Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschließt der Gemeinderat folgende geänderte Verordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Verordnung über die Erhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014

*für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Alt Lengbach
beschlossen:*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat auf Grund des
§ 42, NÖ Bauordnung 2014, folgende Spielplatz-Ausgleichsabgabe
beschlossen:

Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe **in der Höhe von € 120,-- pro m²** zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 13

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Wasserabgabenordnung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung

am 3. März 2022 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche *Wasserversorgungsanlage* der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Alt Lengbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8.127.056,00 und eine Gesamtlänge des Wasserleitungsnetzes von 36.494,00 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4



Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 45,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45	135

7	45	315
17	45	765
45	45	2025
75	45	3375

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,45 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (2) Die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr treten, abweichend zu Abs. 1, erst mit Beginn des Ablesungszeitraums (01. Juli 2022), der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 28.06.2021 außer Kraft.
- (4) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

Im Zuge dessen wird ein zusätzlicher Beschluss gefasst, dass die Freiwillige Feuerwehr Alt Lengbach für die Entnahme von der Wasserleitung für Wasserfuhren nur den Einkaufspreis bezahlen muss.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 14

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Kanalabgabenordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Kanalabgabenordnung



nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für die öffentlichen *Abwasserbeseitigungsanlagen* der Marktgemeinde Alt Lengbach
beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Alt Lengbach werden folgende Kanalabgaben erhoben:

- f) Kanaleinmündungsabgaben
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben
- i) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den
öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.362.680,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 7.123 Laufmetern zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den
öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.284.202,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 31.515 Laufmetern zugrunde gelegt.



C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 984.781,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.902 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal



- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€	2,80
b) Schmutzwasserkanal	€	2,80

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals wird der Einheitssatz mit € 2,80 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,64 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Marktgemeinde Alt Lengbach zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit Beginn des nächsten Quartals, das dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.

- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Alt Lengbach vom 25.06.2021 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Göschelbauer“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 15

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Friedhofsgebührenordnung:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung des Friedhofes der Marktgemeinde Alt Lengbach werden folgende Gebühren durch die Marktgemeinde Alt Lengbach eingehoben:
- a. Grabstellengebühren
 - b. Verlängerungsgebühren
 - c. Beerdigungsgebühren
 - d. Enterdigungsgebühren
 - e. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre bei Erdgrabstellen sowie bei Urnennischen bzw. auf dreißig Jahre bei Gräften beträgt:



a. für Erdgrabstellen

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für bis zu 4 Leichen und Urnen | € 380,00 |
| 2. für mehr als 4 Leichen und Urnen | € 500,00 |
| 3. für Kindergräber | € 180,00 |

b. für Urnennischen

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. für bis zu 4 Urnen | € 320,00 |
|-----------------------|----------|

c. für Grüfte

- | | |
|--|------------|
| 1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen | € 2.100,00 |
| 2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen | € 3.200,00 |

§ 3**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|-----------------|
| a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,00 |
| b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 200,00 |
| c. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 170,00 |
| d. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 800,00 |
| e. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 700,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (das sind Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beträgt jeweils die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit einem Grabdeckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um **€ 390,00**.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 14:00 Uhr), erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr nach Absatz 1 um **10 %**.

§ 5**Enterdigungsgebühr**

- (1) Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, in der derzeit geltenden Fassung), beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr nach § 4 dieser Verordnung.

§ 6**Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag der Benützung **€ 60,00**.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 16

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979**

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, in der derzeit geltenden Fassung, ist für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Alt Lengbach eine Abgabe wie folgt einzuheben:

- 1) Für Nutzhunde jährlich
 - a) **€ 6,54 pro Hund**
- 2) Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes jährlich
 - a) **€ 125,00 für den ersten Hund**
 - b) **€ 175,00 für den zweiten Hund**
 - c) **€ 250,00 ab dem dritten Hund (pro Hund)**
- 3) Für alle übrigen Hunde jährlich
 - a) **€ 40,00 für den ersten Hund**
 - b) **€ 70,00 für den zweiten Hund**
 - c) **€ 100,00 ab dem dritten Hund (pro Hund)**

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15.

Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung an die Marktgemeinde Alt Lengbach zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 17

Der Gemeinderat beschließt folgende geänderte Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Ergänzungsabgabe:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Verordnung über den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Ergänzungsabgabe

nach der NÖ Bauordnung 2014

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe sowie für die Berechnung der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 630,00** festgesetzt.

§ 2

Der Einheitssatz für die Berechnung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 630,00** festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 18

Der Gemeinderat beschließt folgende Einhebung von Kostenersätzen für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Einhebung von Kostenersätzen

für das Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach

beschlossen:

Im Rahmen der Tätigkeiten am Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach sind ab 1. April 2022 folgende Kostenersätze von den Verfahrensparteien einzuheben:

1) Kostenersatz für die Ausstellung eines Grundbuchauszuges:

- a. € 7,00 pro Grundbuchauszug

2) Kostenersatz für den Ausdruck aus der digitalen Katastermappe:

- a. € 1,00 pro A4-Ausdruck
- b. € 1,20 pro A3-Ausdruck

3) Kostenersatz für die Erstellung von schwarz/weiß Kopien:

- a. € 0,40 für die ersten zehn A4-Kopien
- b. € 0,60 für die ersten zehn A3-Kopien
- c. € 0,10 für alle weiteren Kopien
- d. € 0,05 für alle Kopien von ortsansässigen Vereinen, sozialen Einrichtungen sowie Blaulichtorganisationen

4) Kostenersatz für die Erstellung von farbigen Kopien:

- a. € 0,80 für die ersten zehn A4-Kopien
- b. € 1,20 für die ersten zehn A3-Kopien
- c. € 0,20 für alle weiteren Kopien
- d. € 0,10 für alle Kopien von ortsansässigen Vereinen, sozialen Einrichtungen sowie Blaulichtorganisationen

5) Kostenersatz für die Ausgabe der Alt Lengbacher Chronik:

- a. € 14,50 pro Stück

6) Kostenersatz für die Ausgabe von Hausnummerntafel:

- a. € 28,00 pro Stück

7) Kostenersatz für die Ausgabe von Hundemarken:

- a. € 1,00 pro Stück

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 19

Der Gemeinderat beschließt folgende Kindergartengebühren:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 3. März 2022 folgende*

Vorgaben für die Einhebung der Kindergartengebühren
*für die NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altllengbach
beschlossen:*

§ 1**Art der Kindergartengebühren**

- (2) Von den Erziehungsberechtigten werden für den Besuch der NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altllengbach folgende Beiträge seitens der Marktgemeinde Altllengbach eingehoben:
- a. Materialbeitrag
 - b. Essensbeitrag
 - c. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung
 - d. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

§ 2**Materialbeitrag**

- (2) Der Materialbeitrag beträgt **pro Kind und pro Monat € 15,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (3) Der Materialbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altllengbach mitgeteilt.
- (4) Der Materialbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche einen NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altllengbach besuchen und für die eine entsprechende Betreuungsvereinbarung vorliegt.
- (5) Eine aliquote Aufteilung des Materialbeitrages anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Tage eines Kindes erfolgt nicht.
- (6) Wenn ein Kind während eines gesamten Monats nicht im Kindergarten anwesend sein kann (z.B. wegen längerer Krankheit), dann wird kein Materialbeitrag für diesen Monat verrechnet.

§ 3**Essensbeitrag**

- (1) Der Essensbeitrag beträgt **pro Kind und pro Mittagessen € 3,40**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Essensbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altllengbach mitgeteilt.

- (1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung beträgt **pro Kind und pro Ferienwoche € 20,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den aktuellen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Alt Lengbach mitgeteilt.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung wird für alle Kinder berechnet, welche zur Ferienbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Alt Lengbach angemeldet wurden.
- (4) Als Ferienbetreuung gilt die Betreuungszeit während der drei Sommerwochen, in denen keine Pädagog:innen anwesend sind. Der genaue Zeitraum wird den Erziehungsberechtigten jährlich von der Marktgemeinde Alt Lengbach bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten separat angemeldet werden.
- (5) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung hat keine Auswirkungen auf die Vorschreibung, Berechnung oder Höhe des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (6) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Eine Änderung des Stundenmodells für die Nachmittagsbetreuung zu einem anderen Zeitpunkt als in der Betreuungsvereinbarung festgehalten ist nur mittels einer Sonderregelung möglich. Um eine solche Sonderregelung zu gewähren bedarf es eines schriftlichen Ansuchens vor Beginn des Monats der Inanspruchnahme beim Bürgermeister der Marktgemeinde Alt Lengbach. Dieses Ansuchen hat eine entsprechende Begründung zu beinhalten. Über die Ablehnung bzw. Erteilung einer Sonderregelung bis zu einer Dauer von drei Monaten entscheidet der Bürgermeister, darüberhinausgehend entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2) Sollten Nachmittagsbetreuungsmodelle aufgrund von Ausnahmesituationen (z.B. Lockdown einer Pandemie, Sperre des Kindergartenbesuches, oder ähnliches) nicht eingehalten werden können, so kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Alt Lengbach entscheiden, dass die Abrechnung anhand der tatsächlichen Betreuungsstunden erfolgt. Bis zu sechs begonnen Nachmittagen werden hierbei mit dem Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 Absatz 6 dieser Verordnung (§ 4 Absatz 7 bleibt in diesem Fall unberücksichtigt) verrechnet. Bei mehr als sechs begonnen Nachmittagen wird der jeweilige Tarif gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden herangezogen, ohne dass die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen dadurch geändert werden. Diese Entscheidung des Bürgermeisters gilt jeweils nur für einen Monat.

§ 17

Inkrafttreten

- (2) Diese Vorgaben treten mit 1. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Vorgaben treten mit Wirksamkeit dieser Vorgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat



- (3) Der Essensbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche ein Mittagessen in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altenglbach konsumiert haben.
- (4) Der Essensbeitrag ist auch vom Betreuungspersonal im NÖ Landeskindergarten (Pädagog:innen, Betreuer:innen, sonstiges Personal) zu entrichten. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung

- (1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung beträgt pro Kind bei einer Nachmittagsbetreuung
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a. bis 30 Stunden pro Monat | € 50,00 |
| b. bis 40 Stunden pro Monat | € 70,00 |
| c. bis 60 Stunden pro Monat | € 90,00 |
| d. bei mehr als 60 Stunden pro Monat | € 110,00 |

In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altenglbach mitgeteilt.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird für alle Kinder berechnet, für die von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) ein entsprechendes Nachmittagsbetreuungsmodell an einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altenglbach gewählt wurde.
- (4) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.
- (5) Wird das in der Betreuungsvereinbarung (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) gewählte Nachmittagsbetreuungsmodell vom Stundenausmaß überschritten, so fällt **pro zusätzlicher Betreuungsstunde pro Monat eine Mehrleistungsgebühr von € 3,00** an. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (6) Wenn keine Nachmittagsbetreuung angemeldet wurde und aufgrund einer Ausnahmesituation dennoch eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden musste, so wird diese pro betreutem Nachmittag mit einem Tarif für eine **flexible Nachmittagsbetreuung in Höhe € 5,00** verrechnet. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (7) Der Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung nach Absatz 6 kann maximal dreimal in einem Monat bzw. maximal fünfmal in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Alle darüberhinausgehenden Betreuungsstunden werden mit der Mehrleistungsgebühr nach Absatz 5 verrechnet. Die in Absatz 5 angeführte Berechnungsmethode ist hierbei sinngemäß zu verwenden.

§ 5

Beitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung

Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 20

Es werden die privatrechtlichen Entgelte für die Benützung des Schwimmbades Altlangbach neu festgesetzt.

Die Liste über die Eintrittspreise liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

PUNKT 21

Die auf Grundlage des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen erlassene Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altlangbach vom 22.07.1997 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 22

Die auf Grundlage der NÖ Gemeindeordnung 1973 erlassene Verordnung des Gemeinderates „über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen“ der Marktgemeinde Altlangbach vom 13.09.1985 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 23

Die auf Grundlage der NÖ Gemeindeordnung 1973 erlassene Verordnung des Gemeinderates über die Führung und Verwahrung von Hunden in der Marktgemeinde Altlangbach vom 27.06.2003 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 24

Der Vorsitzende berichtet über das geplante Projekt „Community Nurse“. Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme. Ab 1.3.2022 bis 31.12.2024 soll eine Testphase dieses Projektes am Standort des Pflegeheimes in Maria Anzbach stattfinden und zur Gänze gefördert werden.



Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 25

In der Zeit vom 12.10.2021 bis 23.11.2021 ist der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Altllengbach wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf ist eine Stellungnahme eingelangt, die laut § 4 und § 25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, gemeinsam mit dem Umweltbericht vom Gemeinderat in Erwägung gezogen wird:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutz

Kurzfassung:

Mit Schreiben vom 09. November 2021 wurde durch den zuständigen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung ein Gutachten zur der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgenommenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes abgegeben.

Bei der Prüfung der Unterlagen, ergänzt durch einen Lokalausweis, konnte festgestellt werden, dass die einzelnen Änderungen aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten am Änderungsstandort, des Ausmaßes und des Inhalts der beabsichtigten Umwidmungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltung- und Entwicklungszeilen überlagerte Schutzgebiete führen können. Des Weiteren konnten keine Hinweise auf eine Artenschutzrelevanz vorgefunden werden.

Stellungnahme/Erläuterung:

Es kann festgehalten werden, dass seitens des Fachbereichs Naturschutz weder ein Versagungsgrund noch ein Bedarf an Anpassung des vorgelegten Änderungsentwurfs erkannt wurde.

Der Änderungspunkt 1 wird zurückgestellt, da vor einer Beschlussfassung noch Detailfragen geklärt werden müssen.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Daraufhin beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach folgende Verordnung:

„VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Altllengbach dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Altllengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)“

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 26

Der Gemeinderat beschließt die heuer erhaltene Personalkostenförderung in der Höhe von € 27.000,- sowie die Personalkostenförderung für die Ferienbetreuung in der Höhe von € 5.633,33 als Subvention an den Verein Kinderbetreuung Laabental zu überweisen.

In Zukunft wird die Personalkostenförderungen für die schulische Nachmittagsbetreuung dem Gemeindehaushalt zugeführt und nicht dem Verein Kinderbetreuung Laabental weitergegeben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 27

Seitens des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen – Vermessungsamt St. Pölten wurde der Marktgemeinde Altlenzbach ein Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 13 LiegTeilG lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Paul Thurner (GZ 11351-2019) in der KG 19702 Altlenzbach übermittelt. Diesem Schreiben wurde die Beurkundung mit der GFN – 1142/2021/19 für die Verbücherung des genannten Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des § 13 LiegTeilG beigelegt. Hierbei geht es um die Anpassung des Grundbuchsstandes an den natürlichen Verlauf des Grundstückes Nr. 3372, EZ 1469, KG 19702 Altlenzbach im Ortsteil Manzing im Bereich der Liegenschaft Manzing 4 (Oberhuber).

Nunmehr beschließt der Gemeinderat die Beurkundung dieses Teilungsplanes mit einer Abschreibung von 40 m² vom öffentlichem Gut sowie einem Zuwachs von 68 m² zum öffentlichen Gut.

Abstimmung: einstimmig

Seitens des TERRAGON Vermessung ZT-GmbH wurde der Marktgemeinde Altlenzbach ein Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG mit dem Teilungsplan (GZ 11438-1) in der KG 19702 Altlenzbach übermittelt. Hier soll eine Straßengrundabtretung im Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen Kremergasse und Klarahöhestraße von 2 m² erfolgen.

Nunmehr beschließt der Gemeinderat die Beurkundung dieses Teilungsplanes.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 28

Der Gemeinderat beschließt folgende neue Straßennamen im Gemeindegebiet:

- Garnisonstraße
(Verlängerung von der Stadtgemeinde Neulengbach) Richtung Dreiföhrenkapelle
- Teichstraße
(für Nest 12) – Weiterführung der Nummern von der Gemeinde Neustift-Innermanzing
- Auweg
(für Leitsberg 26) – Weiterführung von der Gemeinde Neustift-Innermanzing
- Wienerwaldstraße
(Waldsiedlung Nest - „Hauptstraße“ hinauf)

- Buchengasse
(Waldsiedlung Nest – erste Querstraße)
- Bienengasse
(Waldsiedlung Nest – zweite Querstraße)
- Diesenhof
(für Diesenhof in Öd)
- Raststation
(für OMV und Landzeit)
- Tannenmühle
(für Liegenschaften Manzing 5 bis 7)
- Farnweg
(für Privatstraße von Sandlhofstraße gegenüber der Dorfwiesenstraße)
- Badner Straße
(Verlängerung von der Marktgemeinde Eichgraben - Richtung Hochstrass)
- Hirschweg
(nach dem Tier - von Kaltenberg – Häuser Maiß 75 und 80)
- Bodenachweg
(Liegenschaft Maiß 19 von Großgrabenstraße kommend)
- Sportplatzgasse
(ohne Zusatz „Hintere“)
- Leitsberger Straße
(Mannersdorfer Straße – von der Gemeinde Neustift-Innermanzing nicht berücksichtigt)

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 29

Es wird der Grundsatzbeschluss für die Erneuerung der Brücke im Ortsteil Innerfurth getroffen.

Auf Grund einer Brückenüberprüfung und der daraus resultierenden Beurteilung durch Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Kidéry (Zivilingenieurs für Bauwesen) muss die Brücke im Ortsteil Innerfurth zwingend im Jahre 2022 erneuert werden. Die Sachverständigenkosten dafür belaufen sich auf Gesamt € 2.268,-

Es wurden bereits Sicherungsmaßnahmen durch die STRABAG AG durchgeführt (Beschluss GV 30.11.2021).

Für dieses Projekt werden Kosten in der Höhe von ca. 470.000,- exkl. Mwst. angenommen. Grundlage dafür ist eine Kostenschätzung durch NK Kommunal Projekt GmbH vom 06.12.2021. Diese Schätzung beinhaltet folgende Leistungen:

- Planung
- Bauaufsicht
- Brückenneubau
- Behelfsbrücke

Die Auftragsvergabe an die NK Kommunal Projekt GmbH soll laut Angebot von 77.340,- exkl. MWSt. in der Höhe von 77.340,- erfolgen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 30

Beschlusswiederholung zum Buswartehäuschen im Ortszentrum. Der Auftrag wird an die Fa. Holzbau Sulzer GmbH in Höhe von € 21.920,64 erteilt.

Damit wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14.08.2020 außer Kraft gesetzt.

Erwähnt wird, dass das Buswartehäuschen so ausgeführt werden soll, dass es auch bei der Neukonzeption der Gemeindegebäude versetzt werden kann.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 31

Der Vorsitzende erläutert den Rechnungsabschluss 2021. Stellungnahmen gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden nicht abgegeben. Nach Sachverhaltsdarstellung und Debatte wird der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Altllengbach für das Jahr 2021 mit folgenden Ergebnissen angenommen:

- Summen des Ergebnishaushaltes: € 6.391.541,29 Erträge und € 6.382.283,50 Aufwendungen – somit ist das Nettoergebnis € 9.257,79
- Summen der Operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt: € 6.248.105,89 Einzahlungen und € 5.255.934,06 Auszahlungen – somit Geldfluss aus der Operativen Gebarung € 992.171,83
- Summen aus der Investiven Gebarung € 594.214,96 Einzahlungen und € 1.469.696,68 Auszahlungen – somit Geldfluss aus der investiven Gebarung - € 875.481,72
- Endbestand der liquiden Mittel € 1.737.769,12
- Schuldenstand mit 31.12.2021: € 5.857.861,08

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltungen (Mag. Luftensteiner und Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Aufgrund der Novelle der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) entstanden bei der erstmaligen Berechnung des Haushaltspotenziales neue Ergebnisse. Die Neuberechnung und die dadurch entstandenen Änderungen wurden teils automatisch durch den EDV-Dienstleister Gemdat NÖ in das Programm k5-Finanz eingearbeitet beziehungsweise entstanden auch Veränderungen durch die Hinterlegung von Projektcodes bei einzelnen Haushaltskonten. Diese umfassten die vorzeitige Darlehenstilgung bei den Grundstücken der Waldsiedlung Nest sowie die Veräußerungen der einzelnen Grundstücke der Waldsiedlung Nest.

Weiters wurden im Vergleich zum Haushaltspotenzial des Rechnungsabschlusses 2020 die Zuweisungen an die Projekte von investiven Vorhaben vom Endbestand des kumulierten Haushaltspotenziales im Jahr 2020 abgezogen.

Daher beläuft sich der Endstand des kumulierten Haushaltspotenziales nach Berücksichtigung von Zuweisungen an investive Vorhaben zum 31.12.2021 auf € 476.763,52.

PUNKT 32

Aufgrund des Ansuchens der Eigentümer und des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 41564, vom 3.2.2022, soll das neu geformte Grundstück Nr. 1085/5 (1.447 m²) an das öffentliche Gut abgetreten (EZ 1469, KG 19702 Altllengbach) werden.

Hiermit wird die Übernahme in das öffentliche Gut beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 33

Es wird die mit Schreiben der NÖ Straßenbauabteilung 2, Tulln, vom 27.12.2021, Zahl: STBA2-BL-1995/001-2018, vorgelegte Erklärung betreffend die Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Verbreiterungen, Zu- und Abfahrten, Regenwasserkanal entlang der Landesstraße B 19 von km 1,800 bis km 1,850 im Ortsbereich von Nest) in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Altengbach beschlossen. Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderung Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 34

Es wird über die Notwendigkeit zur Erstellung eines Leitungskatasters berichtet. Bis Ende 2025 muss ein solcher Kataster erstellt sein, um auch weiterhin Förderungen für Kanal- und Wasserleitungsbau bekommen zu können. Seitens der Verwaltung der Marktgemeinde Altengbach wurde für die Errichtung des 1. Teilbereiches eine Ausschreibung gemacht. Billigstbieter ist die Kanzlei Micheljok und Partner zu einem Gesamtpreis (Ziviltechnikerleistung, Erstellung Leitungskataster, Kanalreinigung und -befahrung sowie Ankauf der Naturstandsvermessung von der EVN Geoinfo) € 180.465,- exkl. MWSt., welcher mittels Darlehen finanziert werden soll. Es wird für diesen Bereich mit einer Fördersumme in der Höhe von zirka € 56.000,- gerechnet.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen (Lihotzky, ÖVP und Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 35

Aufgrund des Neubaues des Landeskinder Gartens Altengbach II und des Zubau es bei der Volksschule Altengbach wurden die Brandschutzordnungen der beiden Kindergärten und der Volksschule neu gefasst und werden nunmehr beschlossen.

Die Neufassungen sind dem Protokoll als wesentliche Bestandteile beigelegt.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 36

Der Vorsitzende und der Klima- und Energiemodellregionsmanager DI Matthias Zawichowski berichten über das Genossenschaftsprojekt „Energiegemeinschaft“.

Ab 1.10.2022 soll das Projekt zwischen Gemeinden im Bereich des Umspannwerkes Neulengbach – vorwiegend WIR – Initiativ Region Gemeinden in den Vollbetrieb gehen.

Für die Mitgliedschaft ist mit Kosten von zirka € 2.500,- pro Jahr zu rechnen. Ein Einsparungspotential von mindestens € 5.000,- pro Jahr wird seitens des Klima- und Energiemodellregionsmanagers genannt.

Der Gemeinderat beschließt sodann eine Teilnahme an der Energiegemeinschaft. Mehrheitlich angeregt wird, dass über die Energiegemeinschaft ein jährlicher Bericht im Gemeinderat stattfinden soll.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme (Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 37

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über die Gewährung von Wirtschaftsförderungen entschieden.

PUNKT 38

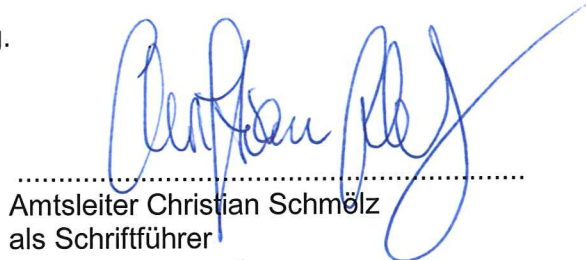
Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Personalangelegenheiten entschieden.

Der Vorsitzende schließt um 20.35 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

G.g.



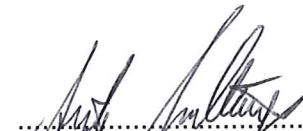
Vizebürgermeister Daniel Kosak
als Vorsitzender



Amtsleiter Christian Schmölz
als Schriftführer



Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont
de St. Quentin als Vertreterin der ÖVP



Geschf. Gemeinderätin Anita Fisselberger
als Vertreterin der SPÖ



Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
als Vertreter der FPÖ

Vermerkt wird, dass GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ, bei Punkt 1 des Sitzungsprotokolls (Genehmigung der Protokolle) die Unterschrift verweigert hat.

